



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

INVEST  
Zuschuss für Wagniskapital

# Investitionszuschuss Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung für Unternehmen im Rahmen der  
Fördermaßnahme

Mit „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ (INVEST) soll die Kapitalbereitstellung für junge innovative Unternehmen durch den Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen oder neu ausgegebenen Aktien, die vollumfänglich an Chancen und Risiken beteiligt sein müssen, gefördert werden. Die Förderung beträgt 20% der Investitionssumme und wird an den Investor ausgezahlt. Der Investor muss die Anteile am Unternehmen mindestens drei Jahre lang halten. Für den Erhalt des Zuschusses stellt sowohl das Unternehmen als auch der Investor einen separaten Antrag. Der Antrag des Unternehmens erfolgt dabei grundsätzlich vor dem Antrag des Investors. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann das Unternehmen entweder noch auf Investorensuche sein oder bereits einen Investor gefunden haben.

## 1) Antragsberechtigung

### a) Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind junge, innovative Unternehmen. Förderfähig sind ausschließlich Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, UG, AG). Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, wenn sie eine Kapitalbeteiligung durch einen Investor anstreben, der den Zuschuss für Wagniskapital nutzen möchte. Damit die Anteile, die der Investor an dem Unternehmen erwirbt, bezuschusst werden können, muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen darf - gerechnet vom Tag seiner Gründung - nicht älter als sieben Jahre sein. Als Gründungsdatum gilt die Eintragung im Handelsregister.
- Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen nach Definition der EU-Kommission sein (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Es muss also weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sein (Amtsblatt der EU 2014 C 249/01 beziehungsweise allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014). Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind, werden grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft.
- Das Unternehmen darf an keinem regulierten Markt gelistet sein oder ein solches Listing vorbereiten. Es dürfen keine Vereinbarungen darüber bestehen, dass das Unternehmen Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens wird, das diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Befindet sich das Unternehmen im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens und wird somit beherrscht, so muss das herrschende Unternehmen ebenfalls die vorhergehend genannten Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss das herrschende Unternehmen seinen Hauptsitz im EWR haben. Ein Unternehmen gilt auch dann als beherrscht, wenn in Verträgen und evtl. vorhandenen Nebenabreden Vereinbarungen getroffen wurden, die dazu führen, dass das Unternehmen ökonomisch nicht mehr unabhängig ist.

Das Unternehmen muss zudem im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Ende der Mindesthaltedauer der Anteile durch den Investor (drei Jahre nach Anteilserwerb, der Anteilserwerb erfolgt durch Abschluss des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages oder durch die Wandlung eines Wandeldarlebens) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss seinen Hauptsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und mindestens eine Zweigniederlassung, die im Handelsregister eingetragen ist, oder eine Betriebsstätte, die im Gewereregister eingetragen ist, in Deutschland haben.
- Das Unternehmen und seine Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte müssen fortlaufend wirtschaftlich – mit Gewinnerzielungsabsicht – aktiv sein, hauptsächlich in einer innovativen Branche (eine abschließende Liste der förderfähigen Branchen ist unter Punkt 1 b dieses Merkblattes aufgeführt).
- War das Unternehmen zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs noch nicht wirtschaftlich aktiv, so muss es spätestens ein Jahr nach Anteilserwerb seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, danach muss es fortlaufend wirtschaftlich aktiv sein.

Des weiteren gelten folgende Vorgaben:

- Das Unternehmen muss mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen. Es muss die finanziellen Mittel, die es durch die Anteilsausgabe bzw. durch das Wandeldarlehen erhalten hat, bis spätestens zwei Jahre nach Anteilsausgabe (bzw. nach Abschluss des Darlehensvertrages im Falle eines Wandeldarlehens) für eine Geschäftstätigkeit in einer innovativen Branche eingesetzt haben. Mit den finanziellen Mitteln dürfen nicht Verluste vorangegangener Jahre ausgeglichen werden.
- Das Unternehmen muss durch die Anteilsausgabe bzw. durch das Wandeldarlehen über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen. Das heißt das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung des Investors beim BAFA von außen zugeführt werden. Es dürfen zum Beispiel keine zuvor bestehenden Kredite des Investors an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen (die vor der Antragstellung bestanden haben) in Eigenkapital gewandelt werden.
- Bei den durch den Investor erworbenen Anteilen muss es sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft handeln. Diese Anteile müssen neu ausgegeben sein. Es dürfen nicht lediglich bestehende Anteile eines anderen Gesellschafters oder Aktionärs übernommen werden. Zwischen dem Investor und dem Unternehmen dürfen keine Risiko mindernden Vereinbarungen geschlossen werden.
- Nicht förderfähig ist die Ausgabe von Vorzugsaktien.

## **b) Liste der innovativen und somit förderfähigen Branchen sowie alternative Innovativitätsnachweise**

Folgende Branchen gelten im Sinne der Maßnahme „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ als innovativ und somit bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen als förderfähig:

- 13.96 Herstellung von technischen Textilien
- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 25.6 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung, Mechanik
- 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 Sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“ und 30.4 „Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen“)
- 32.5 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- 58 Verlagswesen
- 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
- 60 Rundfunkveranstalter
- 61 Telekommunikation
- 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- 63 Informationsdienstleistungen
- 71 Architektur-/ Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
- 72 Forschung und Entwicklung
- 73 Werbung und Marktforschung
- 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

Die (hauptsächliche) Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist im Antragsformular in der vierstelligen Wirtschaftsklassifikation der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) anzugeben.

Ein Unternehmen außerhalb dieser Branchen gilt ebenfalls als innovativ, wenn es mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Das Unternehmen ist Inhaber eines **Patents**, das im direkten Zusammenhang mit dem Geschäftszweck des Unternehmens steht und dessen Erteilung maximal 15 Jahre zurück liegt. Das Patent muss im vom Europäischen Patentamt oder einem Patentamt eines EU-Mitgliedstaates erteilt worden sein.
- b) Das Unternehmen hat in den zwei Jahren vor Antragstellung eine **Förderung** einer öffentlich rechtlichen Einrichtung erhalten, mit der ein Forschungs- oder Innovationsprojekt im Unternehmen unterstützt wurde. Der Förderbescheid/die Förderzusage darf nicht widerrufen und die Förderung nicht zurückgezahlt worden sein.
- c) Das Unternehmen ist in den zwei Jahren vor Antragstellung bei der Gründungsvorbereitung über die Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „**EXIST Gründerstipendium**“ und „**EXIST Forschungstransfer**“ oder vergleichbare Programme der Länder (wie Z.B Flüge, Junge Innovatoren) gefördert worden und der Geschäftszweck des Unternehmens steht in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt. Der Förderbescheid/ die Förderzusage darf nicht widerrufen worden sein.
- d) Dem Unternehmen wird anhand eines **externen unabhängigen Kurzgutachtens** bescheinigt, dass es innovativ ist. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn das Unternehmen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Prozesse entwickelt, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und das Risiko eines technischen Misserfolges in sich tragen, sowie mit dem vom Unternehmen verfolgten Geschäftszweck in direktem Zusammenhang stehen. Es werden ausschließlich Kurzgutachten akzeptiert, die von einem auf der Homepage des BAFA aufgeführten Gutachter angefertigt wurden. Das Kurzgutachten kann erst nach erfolgter Antragstellung und nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des BAFA in Auftrag gegeben werden. Hinsichtlich der schriftlichen Aufforderung zur Auftragsvergabe steht dem BAFA ein Ermessen zu. Die im Kurzgutachten festgestellte Innovativität wird für maximal ein Jahr bescheinigt. Anschließend ist gegebenenfalls ein neues Kurzgutachten nach erfolgter Aufforderung durch das BAFA in Auftrag zu geben. Die Kosten für die Erstellung des Kurzgutachtens werden von der Bundesregierung übernommen.

Ausgeschlossen von der Förderung – auch bei Erfüllung der unter a -d genannten Kriterien – sind in jedem Fall Unternehmen, die den Branchen 05 (Kohle- und Bergbau), 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung), 25.4 (Herstellung von Waffen und Munition), 30.1 (Schiffs- und Bootsbau) oder 30.4 (Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen) angehören.

## 2) Gegenstand der Antragstellung

Im Rahmen der Antragstellung wird jungen, innovativen Unternehmen durch das BAFA die Förderfähigkeit im Rahmen von INVEST bescheinigt. Diese Bescheinigung kann zusammen mit dem Förderfähigkeitslogo und Informationen über den Zuschuss für die Investorenakquise eingesetzt werden. Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit Anteile, die ein Investor an dem Unternehmen erwirbt, durch das BAFA bezuschusst werden können. Der Investor muss seinen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses zeitlich grundsätzlich nach dem Unternehmen stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investoren). Der Ausnahmefall ist unter Punkt 3 b dieses Merkblattes beschrieben.

## 3) Antragsverfahren

### a) Allgemeine Regelungen

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit ist vom Unternehmen ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden und danach vom Antragsteller auszudrucken und zu unterschreiben. Anschließend ist dieses ausgedruckte Formular zusammen mit den erforderlichen Nachweisen an die im Formular angegebene Adresse des BAFA auf dem Postwege zu versenden. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

Als Nachweisdokumente sind dem Antrag beizufügen:

- Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als ein Monat).
- Aktueller Handelsregisterauszug der Zweigniederlassung bzw. Gewerbeanmeldung der Betriebsstätte bei Unternehmenssitz außerhalb Deutschlands.
- Bei Patenterteilung eine Kopie des Deck- bzw. Titelblattes der Patentschrift.
- Bei erhaltener Förderung für Forschung und Innovation eine Kopie des Bewilligungs- bzw. Zusagebescheides, aus dem hervorgeht, dass sich die Förderung auf ein Forschungs- oder Innovationsprojekt bezieht.
- Bei einer erhaltenen Förderung durch EXIST oder vergleichbare Programme der Länder eine Kopie des Bewilligungs- bzw. Zusagebescheides.
- Bei erfolgter Anforderung eines Kurzgutachtens zum Nachweis der Innovativität eine Ausfertigung des Kurzgutachtens.

Weitere Nachweise können im Bedarfsfall vom BAFA angefordert werden.

Anträge, die formlos, unter Verwendung anderer Formulare, unvollständig oder nicht auf dem oben beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an das Antrag stellende Unternehmen zurückgesandt.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge.

Das BAFA erteilt dem Unternehmen auf der Basis des vollständigen Antrages einen Bescheid über die Feststellung der Förderfähigkeit. Der Bescheid ist sechs Monate gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann vom Unternehmen bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden. Werden einzelne Voraussetzungen nicht eingehalten, erfolgt ein ablehnender Bescheid des BAFA.

Das BAFA trifft mit der Feststellung der Förderfähigkeit keinerlei Bewertung hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Beteiligung am jeweiligen Unternehmen.

## b) Spezielle Regelungen

Bei dem Antragsverfahren zur Feststellung der Förderfähigkeit wird zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung eines Investors an der Gründung eines Unternehmens unterschieden.

### **Beteiligung des Investors an einem bestehenden Unternehmen**

Bei der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmens, muss das Unternehmen seinen Antrag zeitlich vor dem Investor stellen. Die Antragstellung muss zudem vor der Unterzeichnung der Verträge zur Investition durch den Investor sowie vor Zahlung der Investitionssumme an das Unternehmen erfolgen.

### **Beteiligung des Investors an einer Unternehmensgründung**

Bei der Beteiligung des Investors an einer Unternehmensgründung muss zuerst der Investor seinen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investoren). Erst danach und somit auch nach Abschluss des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages ist vom

Unternehmen der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen erklären, dass es sich um ein neu gegründetes Unternehmen, bei dem ein an der Gründung beteiligter Investor den Zuschuss beantragt hat, handelt. Zudem muss die Antragsnummer des beteiligten Investors angegeben werden. Der vollständige Antrag des Unternehmens (inklusive Handelsregisterauszug) muss in einem solchen Fall spätestens drei Monate nach Antragstellung durch den Investor beim BAFA vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist.

## 4) Höhe und Umfang der Förderung

Pro Unternehmen können Anteilsausgaben im Wert von bis zu 3 Mio. Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt 20 Prozent des Ausgabepreises der Anteile und Sie wird an den antragstellenden Investor ausbezahlt. Pro Unternehmen können somit pro Kalenderjahr insgesamt maximal 600.000 Euro an Zuschuss bewilligt werden. Die Bemessungsgrundlage ist der Ausgabepreis. Dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio. Es wird der im/in der Gesellschaftsvertrag/Satzung/Beteiligungsvertrag genannte Betrag herangezogen. Im Falle der Wandlung eines Wandeldarlebens wird der tatsächlich gewandelte Betrag herangezogen. Die Beteiligung des Investors muss dabei mindestens 10.000 Euro und maximal 500.000 € betragen. Bei einer Investitionssumme von über 500.000 Euro beschränkt sich die Förderung auf diese 500.000 Euro. Für den darüber liegenden Anteil der Investition kann keine Förderung mehr gewährt werden. Die maximale Fördersumme pro Investor und pro Kalenderjahr beträgt 100.000 Euro. Das Unternehmen darf bisher (einschließlich der Finanzierungsrunde mit der INVEST-geförderten Beteiligung) nicht mehr als 15 Millionen € an Risikokapital erhalten haben.

## 5) Sonstige Bestimmungen

Das Unternehmen ist verpflichtet im Falle einer im Rahmen mit INVEST bezuschussten Investition dem BAFA nach dem Anteilserwerb jährlich durch Erklärung nachzuweisen, dass die förderfähigen Voraussetzungen nach der Richtlinie unverändert fortbestehen und dass die geförderten Anteile noch vom Investor gehalten werden und das gezahlte Agio nicht wieder an den Investor zurück gezahlt wurde. .

Das Unternehmen ist verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Förderprogramms bezuschussten Investition angefallenen Belege sind vom Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des/der relevanten Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages) aufzubewahren, soweit nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das BAFA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Investoren zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

Die Kommunikation mit dem BAFA und den deutschen Behörden, die Antragstellung und das Bewilligungsverfahren erfolgen in deutscher Amtssprache. Alle von den Antragstellern beizufügende Nachweise sind ebenfalls in deutscher Sprache zu erbringen. In die deutsche Amtssprache übersetzte Dokumente sind amtlich beglaubigt vorzulegen.

## 6) Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „INVEST –Zuschuss für Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ vom 12.Dezember 2016. Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de / Wirtschaftsförderung /Investitionszuschuss Wagniskapital](http://www.bafa.de/Wirtschaftsforderung/InvestitionszuschussWagniskapital) veröffentlicht. Dieses Merkblatt gilt für alle nach dem 31.12.2016 gestellten Anträge.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Referat: 411

E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

01.01.2017

## Bildnachweis

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.